

Reglement zur Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation an der ZHAW

Die Hochschulleitung beschliesst, gestützt auf

- Fachhochschulgesetz des Kantons Zürich (FaHG, LS 414.10)
- Verordnung zum Fachhochschulgesetz (LS 414.101)
- Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW (RPO, LS 414.252.3)
- Studienordnungen mit Anhang der ZHAW

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt Verfahren und Wirkungen der Immatrikulation und Exmatrikulation von Studierenden sowie die Zulassung von Auditorinnen und Auditoren.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Studierende und Auditorinnen und Auditoren in Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen an der ZHAW.

1.3 Begriffe

Art. 1 Ordentliche Studierende

Ordentliche Studierende sind an der ZHAW in einem Bachelor- oder konsekutiven Masterstudiengang immatrikuliert. Sie erbringen die Studienleistungen im Vollzeit- oder Teilzeitstudium.

Als ordentliche Studierende gelten auch:

- a) Beurlaubte Studierende
- b) Studierende, die ein Austauschsemester an einer anderen Hochschule absolvieren und an der ZHAW immatrikuliert bleiben (Outgoings)
- c) Studierende in einem Double Degree Programm.

Art. 2 Studierende in Kooperationsstudiengängen

Studierende in Kooperationsstudiengängen bzw. Joint-Degree-Programmen mit anderen Hochschulen, die an der ZHAW immatrikuliert sind und im Rahmen des Kooperationsprogramms Module an der Partnerhochschule besuchen, gelten als ordentliche Studierende.

Studierende in Kooperationsstudiengängen mit anderen Schweizer Hochschulen, die an der Partnerhochschule immatrikuliert sind, sind an der ZHAW nicht immatrikuliert.

Art. 3 Mobilitätsstudierende

Mobilitätsstudierende sind an einer anderen Hochschule immatrikuliert und absolvieren mindestens ein Austauschsemester an der ZHAW (Incomings).



1.4 Informationen und Datenbearbeitung

Art. 4 Informationen

Ordentliche Studierende und Mobilitätsstudierende verfügen über ein E-Mail-Konto der ZHAW. Die Studierenden sind verpflichtet, ihr ZHAW-E-Mail-Konto mindestens einmal pro Woche abzurufen.

Informationen, welche das Studium betreffen, gelten als zugestellt, wenn sie an die ZHAW-E-Mail-Adresse oder an die bei der Anmeldung zum Studium angegebene E-Mail- oder Post-Adresse verschickt wurden.

Elektronisch zugestellte Anordnungen (wie insbesondere die Datenabschriften) gelten spätestens am siebten Tag, nachdem sie in der digitalen Infrastruktur abrufbar sind, als verbindlich zugestellt, wobei der Eingangstag nicht mitgezählt wird. Die Studierenden werden via E-Mail an ihre ZHAW-E-Mail-Adresse darüber informiert, dass Anordnungen abrufbar sind.

Studierende müssen Änderungen ihrer persönlichen Daten umgehend dem Studiensekretariat melden.

Art. 5 Datenbearbeitung

Die ZHAW bearbeitet persönliche Daten der Studierenden, soweit dies für die Administration des Studiums notwendig ist.

Die Daten werden an den ASVZ weitergeleitet. Die ZHAW gibt persönliche Daten der Studierenden an hochschulnahe Dritte weiter, sofern die Studierenden dazu eingewilligt haben.

Art. 6 Mitteilung der Bewertungen

Studierende können jeweils spätestens am Ende der Kalenderwoche 10 beziehungsweise der Kalenderwoche 32 Einsicht in Noten und Prädikate abgeschlossener Module des vorangehenden Semesters nehmen.

2 Immatrikulationsverfahren

Art. 7 Anmeldung

Das Immatrikulationsverfahren wird mit der Anmeldung eröffnet.

Art. 8 Anmeldetermine

Die Anmeldung ins Bachelorstudium mit Beginn im Herbstsemester hat bis 30. April und mit Beginn im Frühlingsemester bis 30. September zu erfolgen.

Die Departemente können für Bachelor- und Masterstudiengänge spätere Termine festlegen. Bei Bachelorstudiengängen dürfen jedoch ohne vorgängige Zustimmung des Rektors / der Rektorin und des Verwaltungsdirektors / der Verwaltungsdirektorin nach dem 30. Juni (für das Herbstsemester) und dem 30. November (für das Frühlingsemester) keine Termine festgelegt werden. Generell haben die Departemente bei einer späteren Terminfestlegung sicher zu stellen, dass die administrative und prozessuale Machbarkeit einer Terminverschiebung sichergestellt ist.

Die Departemente können für ihre Studiengänge frühere Anmeldetermine festlegen.

Nach Ablauf der Anmeldetermine kann ein begründeter Antrag auf nachträgliche Anmeldung bei der Studienleitung gestellt werden.

Frühere oder spätere Anmeldetermine werden an geeigneter Stelle, beispielsweise auf der Website der ZHAW, bekannt gegeben.

Art. 9 Für die Anmeldung erforderliche Arbeitsschritte

Für die Anmeldung sind durch die Bewerberinnen und Bewerber der ZHAW folgende Arbeitsschritte notwendig:

- a) Einreichen Anmeldeformular,
- b) Einreichen aller Dokumente gemäss dem für den Studiengang vorgesehenen Anmeldeverfahren,
- c) Bezahlung der Gebühr für die Einschreibung zum Aufnahmeverfahren.

Art. 10 Zulassungsverfahren

Nach der Anmeldung prüft die ZHAW die Zulassungsvoraussetzungen. In Studiengängen, die spezielle Zulassungsvoraussetzungen wie eine bestandene Eignungsabklärung vorsehen, werden die entsprechenden Verfahren durchgeführt.

Die Departemente können verlangen, dass die Gebühr für die Eignungsabklärung bezahlt wird, bevor eine Einladung zur Eignungsabklärung erfolgt.

Die Studienleitung teilt den Studierenden den Entscheid über die Zulassung zum Studium schriftlich mit.

Nachträglich zu erbringende Zulassungsvoraussetzungen in Masterstudiengängen müssen bis zum Abschluss des zweiten Studiensemesters erbracht werden. In begründeten Fällen kann die Studienleitung eine Ausnahme bewilligen. Diese regelt das Verfahren.

Art. 11 Sprachkenntnisse

Bewerbende mit ausländischem Studienberechtigungsausweis müssen mit der Anmeldung zum Studium eine Bestätigung über den Erwerb von Sprachkenntnissen in Deutsch mindestens im Bereich des Niveaus C1 vorlegen. Der Nachweis kann mittels Besuchs eines Sprachkurses auf dem Niveau C1, aussagekräftigen Schulzeugnissen oder einem ähnlichen Nachweis erbracht werden.

Die Departemente können Ausnahmen vom verlangten Sprachniveau bewilligen, wenn das Kompetenzprofil der Bewerberin oder des Bewerbers einen raschen Erwerb der notwendigen Sprachkompetenzen erwarten lässt.

Für Studiengänge, die nicht oder nur zu einem kleinen Teil in deutscher Sprache durchgeführt werden, werden von allen Bewerbenden anstelle von Deutsch-Kenntnissen gemäss Abs. 1 ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache verlangt.

Art. 12 Immatrikulationsvoraussetzungen

Die Immatrikulation setzt voraus:

- a) erfolgreich abgeschlossenes Zulassungsverfahren,
- b) bezahlte Gebühren aus dem Anmelde- und Zulassungsverfahren,
- c) vollständig ausgefülltes Personalienblatt,
- d) bezahlte Studiengebühren und andere obligatorische Semesterbeiträge für das erste Studiensemester.



Art. 13 Abmeldung vor Studienbeginn

Vor Beginn des ersten Studiensemesters kann eine Abmeldung durch schriftliche Erklärung erfolgen. Diese hat für das Herbstsemester bis Ende Kalenderwoche 33 und für das Frühlingsemester bis Ende Kalenderwoche 3 bei der zuständigen Stelle des Studienganges zu erfolgen.

Art. 14 Weitere Unterlagen

Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule immatrikuliert waren, müssen eine Bescheinigung über die Exmatrikulation einreichen. Sie müssen auf Verlangen bestätigen, dass sie im gewählten Studiengang oder in der entsprechenden Studienrichtung nicht endgültig von einer anderen Hochschule ausgeschlossen wurden.

Art. 15 Immatrikulationstermin

Die Immatrikulation an der ZHAW erfolgt für einen bestimmten Studiengang jeweils per 1. August und 1. Februar.

Sie wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

3 Wirkungen der Immatrikulation und Fristen

Art. 16 Wirkungen der Immatrikulation

Die Immatrikulation als ordentliche Studierende/als ordentlicher Studierender der ZHAW begründet insbesondere folgende Rechte:

- a) Lehrveranstaltungen im Rahmen der Vorgaben der ZHAW zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen und ECTS-Credits zu erwerben,
- b) die Einrichtungen der ZHAW wie Bibliotheken und Mensen zu nutzen,
- c) die Angebote an Sportanlagen der ZHAW und Sportangebote über ASVZ wahrzunehmen,
- d) Informatikdienstleistungen zu beziehen,
- e) Beratungen und Betreuungsangebote für Studierende der ZHAW in Anspruch zu nehmen,
- f) einen Bachelor- oder Masterabschluss zu erlangen.

Beurlaubte Studierende sind von den Leistungen gemäss Abs. 1 lit. a und f ausgeschlossen. Outgoings sind von den Leistungen gemäss Abs. 1 lit. f ausgeschlossen; Leistungen gemäss Abs. 1 lit. a dürfen auf Wunsch der/des Studierenden bezogen werden. Das Departement entscheidet, welche Module von den Outgoings nicht besucht werden können.

Mobilitätsstudierende gemäss Art. 3 dürfen die Leistungen gemäss Abs. 1 lit. a bis e in Anspruch nehmen. Studierende in Kooperationsstudiengängen gemäss Art. 2 beziehen Leistungen gemäss den Vorgaben der Hochschulleitung.

Die Leistungen können beansprucht werden, sobald die dazu erforderlichen administrativen Arbeiten abgeschlossen sind. Digitale Bildungsangebote können bereits nach erfolgreichem Abschluss des Zulassungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden.

Art. 17 Widerruf der Immatrikulation

Die ZHAW kann die Immatrikulation widerrufen, wenn gegen die Vorgaben des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens verstossen wurde oder die nachträglich zu erbringenden Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.



Art. 18 Studiensemester

Das Studiensemester einschliesslich Prüfungen dauert im Herbstsemester von der Kalenderwoche 38 bis zur Kalenderwoche 4, im Frühlingsemester von der Kalenderwoche 8 bis zur Kalenderwoche 26. In diesem Zeitraum finden die Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise statt. Ausnahmsweise finden diese für das Herbstsemester zusätzlich in der Kalenderwoche 5 statt.

Im Anhang zur Studienordnung können Termine für Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausserhalb des Studiensemesters festgelegt werden.

Das Selbststudium der Studierenden erfolgt sowohl im Studiensemester als auch – zu dessen Vor- und Nachbereitung sowie für selbständige Arbeiten oder Praktika – ausserhalb des Studiensemesters.

Art. 19 Modulanmeldung und -abmeldung für Module mit Wahlmöglichkeiten

Die Modulanmeldungen und -abmeldungen haben bis zu folgenden Zeitpunkten zu erfolgen:

- a) Für Erstsemestrige sowie Studierende, die sich neu in einen Studiengang der ZHAW in höheren Semestern einschreiben: Für das Herbstsemester bis Ende der Kalenderwoche 38 und für das Frühlingsemester bis Ende der Kalenderwoche 8.
- b) Für Studierende in höheren Semestern: Für das Herbstsemester bis Ende der Kalenderwoche 22 und für das Frühlingsemester bis Ende der Kalenderwoche 44.

Die Departementsleitung kann frühere Termine festlegen. Diese werden an geeigneter Stelle, beispielsweise auf der Website der ZHAW, bekannt gegeben.

Auf begründeten Antrag kann bei der Studienleitung eine Abmeldung oder eine Anmeldung auf ein anderes Modul bis Ende der Kalenderwoche 39 (im Herbstsemester) beziehungsweise bis Ende der Kalenderwoche 9 (im Frühlingsemester) erfolgen.

Für Module, die Erstsemestrigen und Studierenden höherer Semester offen stehen, legt die Studienleitung die Termine gemäss lit. a oder lit. b fest.

Für Mobilitätsstudierende und Studierende der Partnerhochschulen in Kooperationsstudiengängen gemäss Art. 2 gelten die gleichen Termine wie für die ordentlichen Studierenden der ZHAW. Die Departemente können für die Kooperationsmasterstudiengänge eigene Termine festlegen.

Art. 20 Antrag auf Dispensierung

Ein Antrag auf Dispensierung von einem Modul oder Kurs unter Anrechnung der entsprechenden Leistungen ist im Voraus gemäss den Vorgaben der Studienleitung und für das Herbstsemester bis spätestens Ende der Kalenderwoche 33 und für das Frühlingsemester bis spätestens Ende der Kalenderwoche 3 zu stellen.

Die Departemente können für das Validierungsverfahren gesonderte Termine festlegen.

4 Übertritt ins folgende Semester

Art. 21 Semesterweise Aufrechterhaltung der Immatrikulation

Die semesterweise Aufrechterhaltung der Immatrikulation erfolgt durch Bezahlung der Semesterrechnung. Die Studierenden erhalten für das Herbstsemester im Verlauf von Kalenderwoche 25 und für das Frühlingsemester im Verlauf von Kalenderwoche 51 die Rechnung für die Studiengebühr für das folgende Semester.

Die Rechnungsstellung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Semesterrechnung für das folgende Semester ist im Voraus bis zum Beginn des Studiensemesters oder in der auf der Rechnung angegebenen individuellen Frist zu bezahlen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Zahlung rechtzeitig bei der ZHAW eingegangen ist.

Art. 22 Semesterbezogene Dienstleistungen

Nach Bezahlung der Semesterrechnung erhält die oder der Studierende die Semesterbestätigung für das entsprechende Semester.

Art. 23 Folge der Nichtbezahlung der Semesterrechnung

Bei Nichtbezahlung der Semesterrechnung wird die/der Studierende exmatrikuliert. Als Nichtbezahlung gilt auch die Bezahlung nach Ablauf der Frist gemäss Art. 21 Abs. 3.

Art. 24 Antrag auf Urlaub, Wechsel vom Vollzeit- ins Teilzeitstudium und umgekehrt und Auslandsemester

Ein Antrag auf Urlaub, Wechsel vom Vollzeit- ins Teilzeitstudium und umgekehrt und Auslandsemester ist gemäss den formalen Vorgaben der Studienleitung sowie für das Herbstsemester bis Ende der Kalenderwoche 33 und für das Frühlingsemester bis Ende der Kalenderwoche 3 zu stellen.

In Fällen von begründetem Urlaub gemäss § 23 Abs. 3 RPO kann der Antrag bis zum Beginn des Studiensemesters eingereicht werden. Allfällig bereits bezahlte Gebühren werden (abzüglich der Urlaubsgebühr von Fr. 300.–, des Alias- sowie des ASVZ-Beitrags) zurückerstattet.

5 Exmatrikulationsverfahren

Art. 25 Exmatrikulation auf Antrag des oder der Studierenden

Die Exmatrikulation auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden erfolgt durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Stelle des Studienganges.

Die ordentliche Abmeldung muss für das Herbstsemester bis Dienstag der Kalenderwoche 34 und für das Frühlingsemester bis Dienstag der Kalenderwoche 6 erfolgen. Allfällig bereits bezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

In begründeten Fällen gemäss § 36 Abs. 1 RPO, wenn die Notenbekanntgabe nicht mehr als zehn Tage vor der Abmeldung erfolgte sowie bei Hochschulwechsel kann der Antrag für das Herbstsemester bis zum Beginn des Studiensemesters und für das Frühlingsemester bis Ende der Kalenderwoche 11 eingereicht werden. Die Exmatrikulation wirkt rückwirkend auf den offiziellen Exmatrikulationstermin. Allfällig bereits bezahlte Gebühren werden zurückerstattet.



Art. 26 Exmatrikulation durch die ZHAW

Die Exmatrikulation erfolgt durch die ZHAW:

- a) nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiums,
- b) nach endgültigem Nichtbestehen des Studiums,
- c) als disziplinarische Massnahme gemäss § 9 lit. d der Verordnung zum Fachhochschulgesetz,
- d) bei Nichtbezahlen der Studiengebühr oder anderer obligatorischer Semesterbeiträge gemäss Art. 23.

Im Zeitpunkt der Exmatrikulation allfällig bereits bezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

Studierende in einem Double Degree Programm, welche nach erfolgreichem Abschluss an der ZHAW noch Leistungen bei der Partnerhochschule zu erbringen haben, können immatrikuliert bleiben, bis auch das Studium an der Partnerhochschule beendet ist. Die Studienleitung entscheidet.

Art. 27 Zeitpunkt der Exmatrikulation

Die Exmatrikulation erfolgt per 31. Juli und 31. Januar.

Art. 28 Folgen der Exmatrikulation

Mit der Exmatrikulation erlöschen sämtliche mit der Immatrikulation erworbenen Rechte. Eigentum der ZHAW ist zurückzugeben.

6 Auditorinnen und Auditoren

Art. 29 Anmeldung

Auditorinnen und Auditoren müssen sich semesterweise bis vier Wochen vor Beginn des Studiensemesters beim Studiensekretariat anmelden.

Art. 30 Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über die Zulassung von Auditorinnen und Auditoren zu Lehrveranstaltungen. Sie kann die Zulassung verweigern, wenn die Kapazitäten überschritten werden oder wenn das Modul für den Besuch ungeeignet ist. Neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen stehen Auditorinnen und Auditoren keine weiteren Berechtigungen gemäss Art. 16 zu.

7 Disziplinarverfahren

Art. 31 Disziplinarordnung

Alle Personen nach Abschnitt 1.3 unterstehen der Disziplinarordnung der ZHAW.

8 Gültigkeit und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt bis zum Widerruf durch die herausgebende oder deren vorgesetzte Stelle. Es ersetzt das Reglement vom 2. Februar 2012.

9 Erlassinformationen

The English version of the regulations can be found here:

[Z RE Regulations on Admission Matriculation Ex matriculation ZHAW.pdf](#)

9.1 Metadaten Erlass

ErlassverantwortlicheR	Beschlussinstanz	Ablageort	Publikationsort
LeiterIn Ressort Bildung	HSL	1.04.01 Führungsgrundlagen	Public

9.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	02.02.2012	HSL	01.03.2012	Originalversion
1.0.1				formale, redaktionelle Korrekturen, Umstellung auf GPM Ablage 31.08.2013
1.1.1	04.09.2013	Rektor	06.09.2013	Ergänzung Art. 12a Abmeldung vor Studienbeginn*
1.2.0	22.10.2015	HSL	09.11.2015	Anpassung Leistungen für Outgoings in Art. 15**
2.0.0	25.01.2018	HSL	01.04.2018	Diverse Anpassungen
2.1.0	20.04.2018	Rektor	01.05.2018	Anhang 1
2.2.0	11.09.2018	Rektor	01.10.2018	Neu Anhang 2
3.0.0	28.11.2018	Rektor	04.12.2018	Ergänzung Abs.1.4 Art. 4 Informationen
3.1.0	02.04.2019	Rektor	01.05.2019	Neu Anhang 3
4.0.0	26.09.2019	HSL	01.10.2019	Diverse Anpassungen aufgrund Rückmeldeverfahren, Umnummerierung Artikel, Aufhebung Anhänge 1-3
5.0.0	30.04.2020	HSL	04.05.2020	Aufhebung von Art. 21 Abs. 4, Anpassung von Art. 21 Abs. 3 und Art. 23
5.1.0	07.10.2021	HSL / Rektor	15.10.2021	Präzisierung zu den Sprachkenntnissen in Art. 11 (gemäss fachlicher Klärung mit Kommission Lehre) Ergänzung Art. 20 zum Validierungsverfahren gemäss Beschluss der HSL zu Recognition of Learning am 23.09.21 Anpassung «Alias» statt «VSZHAW» im Art. 24
5.2.0	02.06.2022	HSL	02.06.2022	Ergänzung zu Studierenden in Double Degrees in Art. 1 und Art. 26 Abs. 3. Zudem kleinere redaktionelle Änderungen.
5.3.0	01.12.2022	HSL	01.01.2023	Präzisierung der Zuständigkeit in Art. 8 für die Festlegung späterer Anmeldetermine.

* Mit der Revision vom 26. September 2019 wird der Art. 12a zu Art. 13.

** Mit der Revision vom 26. September 2019 wird der Art. 15 zu Art. 16.